

Diplomsommelier

**VORAUSSETZUNGEN:** Serviceorientierung, Freundlichkeit, gutes Auftreten sowie gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

**TÄTIGKEIT:** Sind Spezialisten für Getränke (z.B. Wein, Bier) oder Speisen (z.B. Käse); können die Qualität beurteilen und die Speisen aufeinander abstimmen; beraten die Kunden u.v.a.

**AUSBILDUNG:** Fachhochschule für Internationales Weinmanagement/Weinmarketing, Berufsbzw. Höhere Schulen (für Bier z.B. in Wien, Geras, Waldegg, Zillertal) sowie diverse Wifi-Kurse.

**BEZAHLUNG:** Das Gehalt liegt bei rund 1800 bis 2000 €/Monat.

**BERUFSAUSSICHTEN:** Job-Chancen vor allem in der gehobenen Gastronomie oder Hotellerie.



„Eines sag ich Ihnen: Ich hab den Flug nur gebucht, um die Aschewolke aus der Nähe zu sehen. Sonst will ich mein Geld zurück!“

Reaktionen

Die Vertreibung der Unternehmen

Wenn wir durch weitere Belastung der Unternehmen und deren Träger diese aus unserem schönen Hochlohnland vertreiben bzw. sie in die Resignation treiben, werden halt bei uns nur noch Produkte aus China etc. ge- und verkauft werden. Der Welthandel wird weiter bestens funktionieren, nur werden wir nicht mehr bezahlen können. Dann aber werden sich die wenigen verbliebenen Arbeitnehmer auch die AK nicht mehr leisten können. Geschweige denn die Früh- und Hacklerpensionisten, die ÖBB-Zuschüsse, den gelobten Sozialstandard, die Mindestsicherung. Mag. Wolfgang Bauer

Ansprüche auf Kostenersatz, Umbuchung, Urlaub und Lohnfortzahlung für gestrandete Flugpassagiere

**A**uf eigene Faust um Tausende Euro gecharterte Taxis, zusätzliche Hotelzimmer, verpasste Reisen, Fernbleiben vom Arbeitsplatz: Der Vulkanausbruch in Island hat für Tausende Österreicher direkte Auswirkungen gehabt, für die irgendjemand „brennen“ muss. Wer die Folgen trägt, ist nicht nur im aktuellen Fall wichtig, sondern gilt natürlich ebenso für künftige Katastrophen (z. B.



VKI-Jurist P. Kolba: „Feldbett ist nicht angemessen.“

einen frühestmöglichen Ersatztransport (Flug, Bahn) anbieten. In der Zwischenzeit muss die Airline für Verpflegung, angemessene Unterbringung und zwei Gratis-Telefonate (bzw. E-Mails, Faxe) aufkommen. „Angemessen heißt nicht ein Feldbett auf dem Flughafen, aber auch kein Luxuszimmer. Leistet die Airline das nicht, muss man das Geld selbst vorstrecken und mit Beleg zurückfordern. Zahlt sie dann auch nicht, wäre eine Rechtschutzversicherung gut“, rät Peter Kolba, Rechtsexperte

Vulkan-Folgen:

Wie man möglichst wenig „brennt“

Hochwasser, Erdbeben). Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die man wissen muss:  
● **Schadenersatz:** Naturkatastrophen sind höhere Gewalt, daher gibt es keinen finanziellen Anspruch. Auch die EU-Fluggastrechteverordnung (Entschädigung bei längerer Verspätung etc.) gilt hier nicht.  
● **Flug wird gestrichen:** Die Fluglinie muss den Ticketpreis ersetzen oder

des Konsumenten-schutzvereins VKI.  
● **eigene Rückreise:** Man muss Airline bzw. Reiseveranstalter die Chance geben, eine Rückreise anzubieten (unbedingt Zeugen dafür mitnehmen).

nokosten sitzen. Auch Reiseversicherungen decken dies nicht!  
● **Reise verspätet:** Einen laut Veranstalter „geringfügig“ verzögerten Reiseantritt muss man im Prinzip akzeptieren. Aber: Als geringfügig gelten bei einem mehrwöchigen Urlaub zwei, drei Tage, bei einem Wochenendtrip höchstens ein Tag. Und man hat laut VKI aufgrund einseitiger Leistungsänderung in jedem Fall Anspruch auf Preisminderung.  
● **Urlaub, Lohnausfall:**



Höhere Gewalt hat Millionen Leuten die Reise verpatzt, Schadenersatz gibt's daher nicht



Foto: Martin A. Jöchl

wenig „brennt“

Tun sie das nicht bzw. unzumutbar, dann kann man selbst z.B. die Bahn nehmen. Ist diese billiger als das Flugticket, dann sollte man den Flugpreis zurückverlangen. Ist die Bahnkarte teurer, dann die Kosten des Zuges.  
● **Reise nicht angetreten:** Hier ist wesentlich, wie

man gebucht hat. Bei Pauschalreisen („Katalogangebot“ für Flug plus Hotel) muss der Veranstalter den vollen Preis rückerstatten. Ist man schon im Ausland, muss er auch für den Rücktransport sorgen. Hat man seine Reise jedoch selbst (meist via Internet) organisiert, sieht's anders aus. Einen ausgefallenen Flug muss die Airline zwar zurückzahlen (bzw. Ersatz anbieten), doch für versäumte weitere Leistungen wie Hotelzimmer oder Kreuzfahrten bleibt man selbst auf den Stor-

Bei veränderter Rückreise muss man den Arbeitgeber schnellstmöglich verständigen. Angestellte bekommen dann ihr Entgelt weitergezahlt. Arbeiter auch, allerdings schließen einige Kollektivverträge die Lohnfortzahlung aus! Für solche Fehltag muss man keine Urlaubstage nehmen. Keine Entgeltfortzahlung gibt es auch, wenn eine Verhinderung die „Allgemeinheit“ betrifft, also etwa wegen Hochwasser der Großteil der Belegschaft nicht zur Arbeit kann.

▲ Für viele wurde der Urlaub zum Horrortrip.

VON CHRISTIAN EBEERT

Abflug / Departure						10:05
Zeit	Flug	Ziel	Check-in	Gate	Bemerkung	
08:05	4R 4394	Rhodos	13-14	6	verspätet	11:30
10:00	OS 285	Frankfurt	02-04	6	gestrichen	
10:30	EZY8952	London LGW	15-18	1	gestrichen	
11:35	OS 904	Wien	02-04	4		
13:00	AB 8955	Köln	10-12	7	gestrichen	
13:30	OS 283	Frankfurt	02-04	6		
14:20	EZY8954	London LGW	16-18	1	gestrichen	
15:30	OS 906	Wien	02-04	4		
16:35	HG 8337	Wien	10-12	8		
17:00	OS 9545	Hurghada	05	2	nächste Info	

Gut zwei Drittel aller Flüge fielen an den „Aschetagen“ aus

Heute beantwortet Mag. Christoph Kothbauer von der online-Hausverwaltung und Immobilientreuhand Ihre aktuellen Anfragen.

Muss ich ausmalen?

Ich bin als Mieter einer Eigentumswohnung vertraglich verpflichtet worden, den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses neu ausgemalt zurückzustellen. Hält eine derartige Vereinbarung?

Nach der Rechtsprechung hält eine derartige Vereinbarung in Musterverträgen nicht, zumal in ihr eine gröbliche Benachteiligung des Mieters gesehen wird. Anders ist der Fall aber zu beurteilen, wenn die mit dem Ausmalen des Mietgegenstandes verbundenen Kosten explizit auf den von Ihnen zu leistenden Mietzins angerechnet werden. Auch ist es prinzipiell zulässig, eine Ausmalverpflichtung des Mieters für den Fall der außergewöhnlichen Abnutzung des Mietgegenstandes zu vereinbaren.

Geld bei Kündigung?

Ich habe im Jahr 2007 in einem Althaus eine Wohnung für fünf Jahre gemietet. Nun möchte ich nach drei Jahren ausziehen. Der Vermieter gestattet mir das, will aber für die beiden verbleibenden Jahre der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer eine Entschädigung von jeweils 500 Euro. Er begründet die Forderung mit den Kosten, die er für die Adaptierung des Mietgegenstandes für eine weitere Vermietung aufzuwenden hat. Ist das zulässig?

Als Althausmieterin, für deren Mietverhältnis die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) zur Anwendung gelangen, dürfen Sie einen befristeten Wohnungsmietvertrag ab Ablauf eines Jahres jederzeit unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist aufkündigen. Dieses gesetzliche Kündigungsrecht darf vom Vermieter auch nicht durch begehrte Entschädigungen, Abstands Zahlungen etc. eingeschränkt werden.

Redaktion: Susanne Brosch